

# Verbandsgemeinderat der VerbGem Arneburg-Goldbeck

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: 02/131/22</b>
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erfassungsdatum: 06.09.2022 Verfasser: Kuhlmann, Simone
<b>Beschluss über die Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung des sachlichen Flächennutzungsplans Wind</b>	
Beratungsfolge: <b>Sitzungsdatum Gremium</b> 19.09.2022 Verbandsgemeinderat	

## **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat Arneburg-Goldbeck beschließt auf seiner heutigen Sitzung das Verfahren zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind mit der festgelegten Höhenbegrenzung von m Gesamthöhe fortzusetzen.

## **Sachverhalt:**

Der Entwurf des sachlichen Teil-FNP Wind lag öffentlich aus und die Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Landkreis Stendal die beiliegende Stellungnahme vom 11.05.2022 abgegeben und auf die Problematik im Zusammenhang mit der gewählten Höhenbegrenzung von 220 m hingewiesen (insbesondere S. 1).

Der Bauausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 21.07.2022 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Für das weitere Verfahren konnte keine eindeutige Empfehlung für den Verbandsgemeinderat erarbeitet werden.

Für die weitere Bearbeitung des sachlichen Teil-FNP Wind gibt es folgende Aspekte zu beachten:

### **Beibehaltung der Höhenbegrenzung 220 m**

Das entspricht der aktuellen Beschlusslage. Die Auslage des Entwurfes ist mit diesen Vorgaben erfolgt und die vorliegenden Stellungnahmen beziehen sich auf die Ausarbeitung mit dieser Höhe. Eine erneute, unveränderte Auslage und Öffentlichkeitsbeteiligung sind durchzuführen, um Mängel der Bekanntmachung zu beheben. Anschließend kann die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Der daraus erarbeitete vorläufige Plan wird den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegt und der abschließende Beschluss kann im Anschluss im Verbandsgemeinderat gefasst werden. Es gibt neben dem Hinweis des Landkreises bereits Andeutungen, dass die gewählte Höhenbegrenzung nicht gerichtsfest wäre und der Plan aus diesem Grund seine Gültigkeit verlieren könnte.

Insbesondere WKA- Betreiber verweisen auf die bereits prägende Bebauung mit Anlagen über 220 m Höhe und die Verhinderung effektiver Anlagen (aus ihrer Sicht).

### **Weiterbearbeitung mit einer Höhenbegrenzung von 250 m**

Das widerspiegelt die aktuellen Repowermaßnahmen im Verbandsgemeindegebiet. Dem Hinweis des Landkreises zum möglichen Gültigkeitsverlust wird gefolgt, ebenso wie den privaten Einwänden.

Diese Höhe entspricht nicht der aktuellen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats. Der geänderte Beschluss müsste mit dem Bestätigungsbeschluss zum 2. Entwurf gefasst werden.

Ein neuer, dann 2. Entwurf muss erarbeitet und in die öffentliche Beteiligung gegeben werden. Das kann ggf. in verkürzter Form und unter Beteiligung nur der betroffenen Behörden erfolgen (§ 4a BauGB).

Die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des FNP ist möglich. Ein Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist erforderlich. Es gibt dann keinerlei Regelungen zu Höhenbegrenzungen. Es könnte in unbegrenzter Höhe gebaut werden, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu Immissionen (Lärm), zum Schattenwurf und den naturschutzrechtlichen Vorgaben (Prüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG). Der bestehende FNP behält seine Rechtskraft, damit ist die flächenmäßige Steuerung der WKA gegeben. Die Einstellung des Verfahrens kann nicht beklagt werden (Planungshoheit der Gemeinden).

**Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens sind aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde zu bestreiten. Unter der Buchungsstelle 51101.21001 sind die Kosten des Verfahrens eingestellt.

**Anlagen:**

Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 11.05.2022

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister <b>20</b>	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates:

.....